

## **Satzung**

### **über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)**

Die Gemeinde Untermeitingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Gemeindebereich Untermeitingen mit Ortsteilen Lagerlechfeld und Kinnsiedlung befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Untermeitingen.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Grünflächen, Parkanlagen und Kinderspielplätze, die von der Gemeinde Untermeitingen unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie Anlageneinrichtungen.
- (3) Keine Grünanlagen sind:
  1. Grünflächen im Bereich des Friedhofes, der Sportstätten, der Schulen und Kindergärten sowie Kleingärten;
  2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind;
  3. Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes.

#### **§ 2**

##### **Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
  1. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundedreck;
  2. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Reiten;
  3. das Ausüben von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;

4. das Freilaufenlassen bzw. das Mitführen von Hunden, außer auf den Wegen, wenn die Hunde an der kurzen Leine geführt werden;
5. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses;
6. das Errichten, Aufstellen und Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten sowie das Nächtigen in den Grünanlagen;
7. das Errichten und Betreiben von Feuerstellen;
8. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen.

### **§ 3** **Ausnahmebewilligung**

Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und / oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind.

### **§ 4** **Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen verunreinigt bzw. beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat ohne Aufforderung auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 5** **Platzverweis und Anlagenverbot**

Wer

1. Bestimmungen dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zum Begehen einer strafbaren Handlung verwendet werden können,
3. gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von Beauftragten der Gemeinde oder von der Polizei des Platzes verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 6 Zuwiderhandlungen**

Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht einhält,
2. einer Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
3. einem nach § 5 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

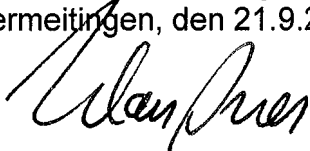
## **§ 7 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 27.12.1999 außer Kraft.

Gemeinde Untermeitingen  
Untermeitingen, den 21.9.2009



Klaußner  
1. Bürgermeister

## Feststellung

Die Satzung wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 Bayer. Gemeindeordnung i. V. mit § 38 Geschäftsordnung in der Zeit vom 28. September bis 13. Oktober 2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld niedergelegt und auf diese Weise ortsüblich bekannt gemacht. Hierauf wurde in einer amtlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld hingewiesen.

Untermeitingen, den 14.10.2009

Gemeinde Untermeitingen



Klaußner

1. Bürgermeister